Entwurf eines Aktionsplans des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Es handelt sich bei dem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, der bereits bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. So finden sich in dem Vertragstext grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Leben oder das Recht auf Freizügigkeit.

„Zweck des Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1 Satz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Das Übereinkommen verpflichtet jeden Vertragsstaat, dem (UN-)Ausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens, einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen getroffen und welche Fortschritte dabei erzielt wurden, vorzulegen (Artikel 35).
Kerngedanken des Übereinkommens sind (in Anlehnung an den Essay „Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention“ von Heiner Bielefeldt, vormaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2009, 3. Auflage):

- <u>Bewusstsein für die Würde von Menschen mit Behinderungen</u>

  Das Übereinkommen greift den Begriff der Menschenwürde an entscheidenden Stellen auf und spricht die Würde auch als Gegenstand der eigenen Bewusstseinsbildung von Menschen mit Behinderungen an. Die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung macht es Menschen mit Behinderungen aber schwer, ein Bewusstsein der eigenen Würde zu entwickeln. Ziel muss

deshalb sein, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten.

- Überwindung des Defizitansatzes

  Einerseits sieht das Übereinkommen Behinderung keineswegs von vornherein als negativ an. Es begreift Behinderung auch nicht nur als normalen Bestandteil menschlichen Lebens, sondern würdigt das Leben mit Behinderungen als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt positiv.

  Andererseits wird Behinderung auch durch die sozialen Problemlagen definiert, unter denen die betroffenen Menschen leiden. Danach resultiert eine Behinderung aus der Beziehung zwischen Personen mit Beeinträchtigungen und den in Grundhaltungen und Umweltfaktoren bestehenden Barrieren derart, dass dies die vollständige und wirksame Beteiligung der Betroffenen auf der Grundlage der Gleichheit mit anderen hindert. Behinderung ist in diesem Sinne als gesellschaftlich konstruiert zu begreifen. Sie kann insoweit als strukturelles Unrecht verstanden werden.

- Soziale Inklusion und individuelle Autonomie

  Zu den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens gehört die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit. Daneben nennt das Übereinkommen auch das Ziel eines verstärkten Zugehörigkeitsgefühls. Hiermit wird im Ergebnis gegen die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung eine freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion eingefordert. Dazu gehören der gleichberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am kulturellen Leben, die Mitwirkung in der Politik.

  Individuelle Autonomie und soziale Inklusion gehören nach dem Übereinkommen zusammen. Beispielsweise sind die Ausgrenzung aus Schule, Arbeitsmarkt, Politik, Kultur, die Verweigerung von Familienleben und Elternschaft,

die Bevormundung durch totale Versorgungsinstitutionen mit dem Übereinkommen nicht vereinbar.

Die Bundesregierung hat am 15. Juni 2011 einen sehr umfassenden „Nationalen Aktionsplan“ beschlossen. Sie sieht in diesem Plan ein Instrument, mit dem die Umsetzung des Übereinkommens in den nächsten zehn Jahren systematisch vorangetrieben werden soll. Regelmäßige Fortschreibungen sind beabsichtigt.

Für die Bundesländer stellt sich die Notwendigkeit, Aktionspläne aufzustellen, um jeweils landesspezifische Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einführung einer inklusiven Beschulung, auf den Weg zu bringen.

Um verständlicher zu machen, wie viele Menschen in Niedersachsen von einem Aktionsplan unmittelbar betroffen sein können, werden hier einige statistische Daten[1] aufgeführt:
Nach § 2 des SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Weiter heißt es: “Menschen sind (…) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz (…) im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben“.

In Niedersachsen leben 1.280.306 Menschen mit Behinderungen, davon sind 688.337 Personen schwerbehindert.
Bezogen auf die niedersächsische Gesamtbevölkerung von 7.928.815 liegt somit bei 8,7% der Bevölkerung eine Schwerbehinderung vor.

Von den in Niedersachen lebenden schwerbehinderten Menschen sind 67,5 % (464.784) 60 Jahre und älter.

[1] Alle Daten unter der Überschrift „Statistische Daten“ sind auf der Grundlage der Statistiken des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen bearbeitet und beziehen sich auf das Jahr 2009.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, dass der Anteil der Männer mit einer Schwerbehinderung in jeder Altersstufe höher liegt als der Anteil der Frauen.

Von den 464.784 schwerbehinderten Menschen in der Altersgruppe ab 60 Jahre liegt der Anteil der 60 bis unter 80-jährigen bei 318.541 Personen. 57,3 % dieser Gruppe der schwerbehinderten Personen sind männlich.
Bei der Gruppe der 80-jährigen und älter (146.243 Personen) sinkt der Anteil der schwerbehinderten Männer auf nur noch 39,6 %.

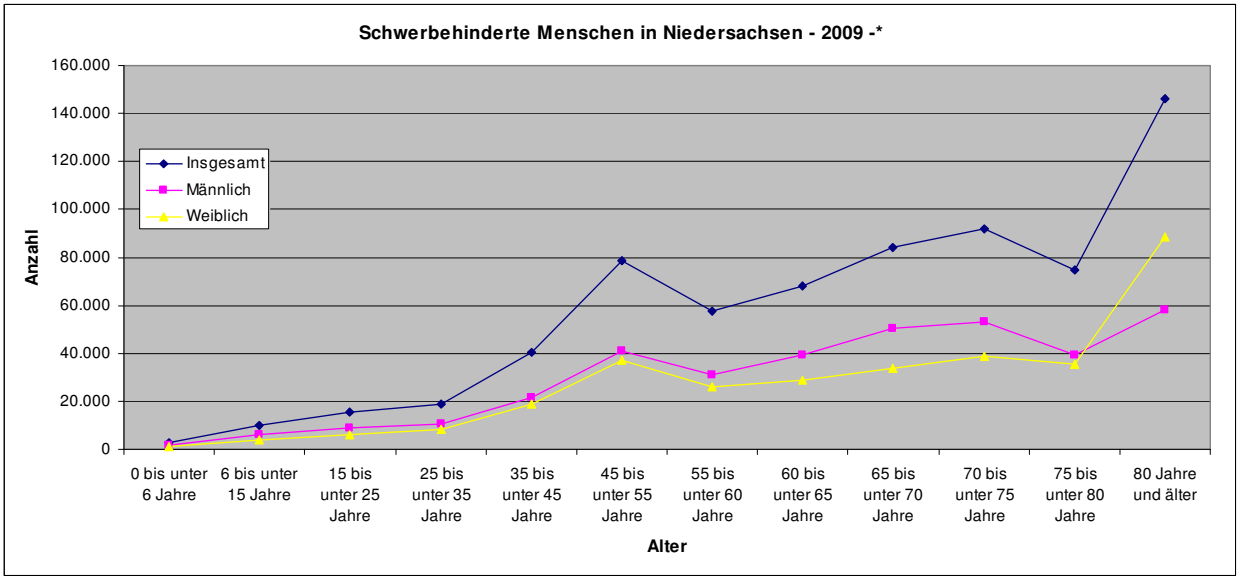

Die Anzahl der schwerbehinderten Menschen in Niedersachsen hat in den Jahren 1989 bis 2009 um 15,6 % bzw. 92.668 Personen zugenommen. Der Anteil der unter 60-jährigen hat sich dabei um einen Anteil von 1,0 % bzw. 2.175 Personen verringert, der Anteil der Menschen mit einer Schwerbehinderung über 60 Jahren ist dagegen um 94.843 Personen und somit um 25,6 % gestiegen. Die Zahlenreihen werden durch nachfolgende Tabelle wiedergegeben.

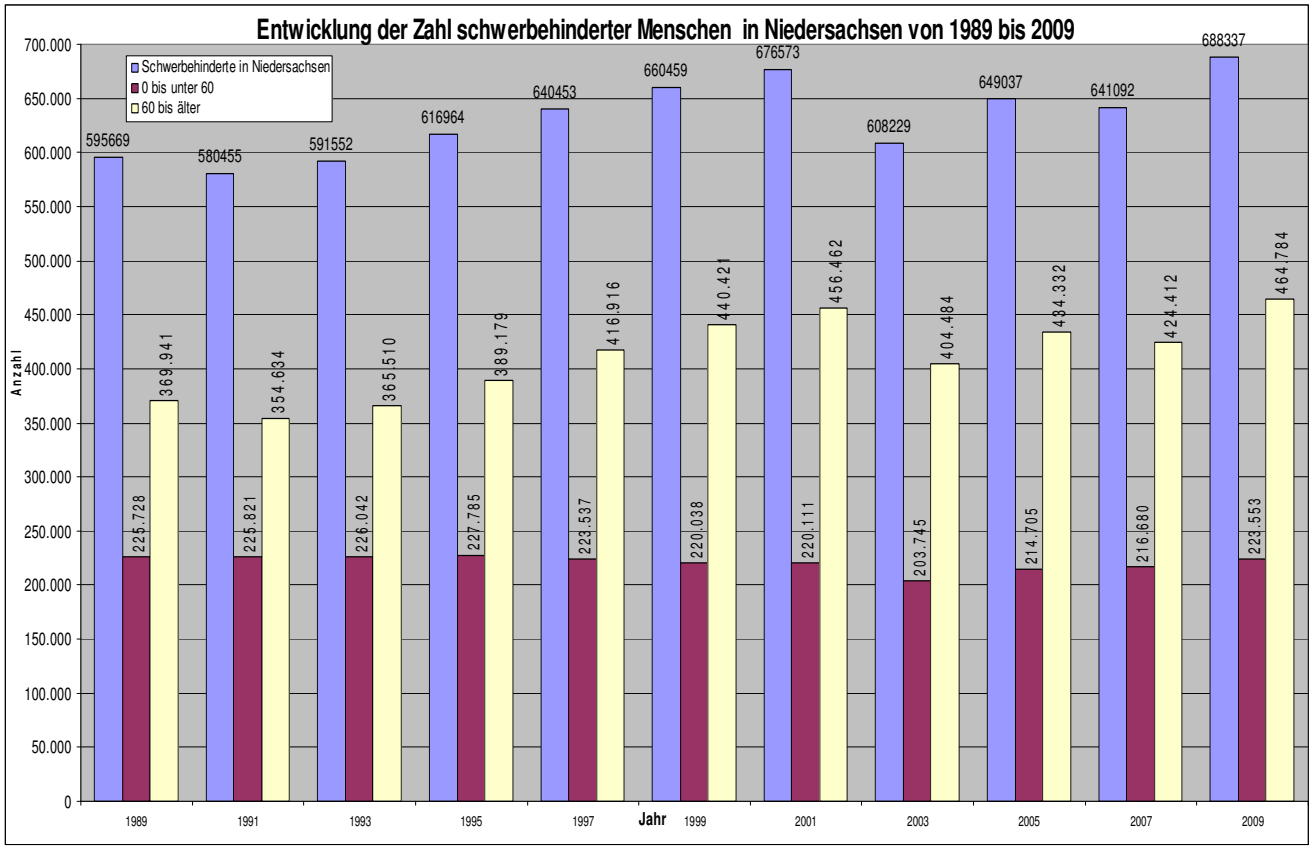

Zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich die Niedersächsische Landesregierung auf einen Aktionsplan verständigt, der die nachstehend aufgeführten Maßnahmen und Zielsetzungen zu den jeweils vorangestellten Artikeln des Übereinkommens umfasst:

Artikel 1
Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.
Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. [2]

Dem Artikel 1 kann als wesentliches Grundanliegen des Übereinkommens, bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu konkretisieren, entnommen werden. Diesen Zielsetzungen tragen u. a der Ar-

[2] Die kursiv gesetzten Texte entsprechen dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1419).

tikel 3 Absatz 3 der Niedersächsischen Verfassung sowie das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Rechnung.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;
schließt „Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;
bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;
bedeutet „angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;
bedeutet „universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Die Begriffsbestimmungen stehen in einer Wechselbeziehung zu Begriffsbestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen. Im Rahmen der unter Artikel 4 erwähnten Überprüfung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen ist diese Feststellung zu berücksichtigen.

Artikel 3
Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens
sind:
a)
die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b)
die Nichtdiskriminierung;
c)
die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d)
die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e)
die Chancengleichheit;
f)
die Zugänglichkeit;

g)
die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h)
die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die allgemeinen Grundsätze sind zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen zu Art. 4 wird hingewiesen.

Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
a)
alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
b)
alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
c)
den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
d)
Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
e)
alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
f)
Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
g)
Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
h)
für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
i)
die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die

Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Die allgemeinen Verpflichtungen werden bei künftigen Vorhaben zu beachten sein.

So ist eine Berücksichtigung des Übereinkommens bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen erforderlich. Bei der Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen der Landesregierung (Kabinettsvorlagen) sowie bei der Begründung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sollen künftig die Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung des Übereinkommens dargelegt werden. Eine entsprechende Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung ist insoweit beabsichtigt.

Alle Ressorts werden darüber hinaus die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen - bis auf solche, die rein fachspezifisch geprägt sind - auf die Kompatibilität mit dem Übereinkommen hin überprüfen und ggf. notwendige Veränderungen auf den Weg bringen.

Artikel 5
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Regelungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsverbot finden sich schon heute u. a. in der Niedersächsischen Verfassung (auf die Ausführungen zum Artikel 1 wird ergänzend hingewiesen).

Artikel 6
Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Die Regelungen der Niedersächsischen Verfassung sowie die §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) befassen sich im Ergebnis mit der in Artikel 6 beschriebenen Mehrfachdiskriminierung. Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist eine Überprüfung des § 3 NBGG angekündigt worden. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, ob die „Pflicht zur Beseitigung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen“ ausdrücklich im NBGG geregelt werden sollte, obwohl eine Regelung bereits in der Niedersächsischen Verfassung zu finden ist. Darüber hinaus hat die erwähnte Überprüfung ergeben, dass bei Erhebungen von Daten, beispielsweise für Statistiken, nicht immer die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern mit Behinderungen ausreichend beachtet wird. Dem Gender-Ansatz soll künftig stärker Rechnung getragen werden.

Die Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen bleibt ferner ein wichtiges Anliegen der Landespolitik. Die in Artikel 6 des Übereinkommens getroffene Feststellung, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, ist auch in diesem Zusammenhang relevant. Zum Thema existieren nur wenige Daten oder wissenschaftliche Untersuchungen. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland“ ist die erste große repräsentative Studie zur Lebenssituation und zu Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland. Die Ergebnisse wurden im November 2011 in einer Kurzfassung vorgestellt, die Gesamt-

studie soll Anfang 2012 vorgestellt werden. Sie wird sorgfältig auszuwerten sein, um daraus ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten.

Artikel 7
Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesrepublik weist unter der *Nr. 3.4.1 Kinder und Jugendliche* darauf hin, dass es zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern bei der Umsetzung der Komplexleistung „Frühförderung“ Abstimmungsprobleme gibt.

Kinder mit Behinderung im Vorschulalter haben in Niedersachsen einen Anspruch auf Leistungen der Früherkennung und Frühförderung. Sie umfassen zum Einen medizinische Leistungen (z. B. Behandlung, Therapien) und zum Anderen heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe. In interdisziplinären Frühförderstellen werden diese beiden Leistungen als Komplexleistung erbracht. Auf der Grundlage der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderverordnung (FrühV) können interdisziplinäre Frühförderstellen geschaffen werden.

Das Land fördert interdisziplinäre Früherkennungsteams und interdisziplinäre Frühförderstellen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und hat hierfür im Haushalt 2012/13 pro Jahr 210.000 Euro vorgesehen. Damit setzt sich das Land für ambulante, interdisziplinäre Leistungen – somit Leistungen aus einer Hand für Kinder mit Behinderung - ein.

Das bestehende Leistungsangebot im Bereich der Früherkennung und -förderung umfasst in Niedersachsen zudem die Arbeit der Sozialpädiatrischen Zentren und der über 90 heilpädagogischen Frühförderstellen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung wird in den niedersächsischen Kindergärten und kleinen Kindertagesstätten seit Jahren in integrativen Gruppen oder im Rahmen einer Integration eines einzelnen Kindes umgesetzt. In dem „Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unter drei Jahren in Krippen und Kleinen Kindertagesstätten“ werden bis 31. Juli 2012 unter festgelegten Standards Erfahrungen einer integrativen Betreuung der unter Dreijährigen in Gruppen und in Einzelintegration gesammelt. Durch Mindeststandards für die Betreuung und auf der Basis einer abgesicherten Finanzierung sollen nach dem Modellvorhaben die Voraussetzungen für eine integrative Betreuung dieser Altersgruppe festgelegt werden und perspektivisch für alle Kinder, in jeder Altersstufe und in jeder Tageseinrichtung, im Sinne einer Inklusion weiterentwickelt werden. Die bestehenden Wahlmöglichkeiten zwischen integrativer Betreuung im Regelkindergarten und Betreuung im heilpädagogischen Kindergarten sollen vorerst erhalten bleiben.

Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, haben die Möglichkeit, entweder in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte, per Einzelintegration in einer Regelkindergartengruppe oder in Sprachheil- oder anderen Sonderkindergärten betreut und gefördert zu werden.

Angehörige, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung in ihrem Haushalt betreuen, können in dieser Aufgabe durch den Familienentlastenden Dienst unterstützt und damit entlastet werden. Mit einer freiwilligen Zuwendung in Höhe von 550.000 Euro unterstützt das Land gegenwärtig die Arbeit von 29 Familienentlastenden Diensten. Ein flächendeckender Angebotsausbau wird angestrebt.

Der Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland erwähnt die Schnittstellenproblematik hinsichtlich der geteilten Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (seelische Behinderung = Jugendhilfe vs. körperliche und geistige Behinderung = Sozialhilfe). Lösungen sind auch von hohem landespolitischem Interesse. Eine aktive Mitarbeit des Landes, insbesondere in der auf JFMK- (Jugend- und Familienministerkonferenz) und ASMK- (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) Ebene eingerichteten Arbeitsgruppe zur beschriebenen Schnittstellenproblematik, wird weiterhin erforderlich sein.

Auf die Ausführungen zum Artikel 24 wird ergänzend hingewiesen.

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
a)
in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b)
Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c)
das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
a)
die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
i)
die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
ii)
eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
iii)
die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
b)
die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
c)
die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
d)
die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Es werden wirksame und geeignete Maßnahmen eingeleitet, um in der gesamten Gesellschaft einschließlich der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen oder Kampagnen der Landesregierung oder ihrer einzelnen Ressorts werden diesen Aspekt berücksichtigen.

Hierzu bestehen bereits unterschiedliche Maßnahmen, die weiter ausgebaut werden. Ziel ist die umfassende Schulung von Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen und Dritten, um auf die Belange von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erläutern.

Durch die Landessozialverwaltung werden regelmäßig sowie bei zusätzlichem Bedarf und bei Anforderung Schulungen bzw. Vorträge und Informationsveranstaltungen u. a. bei Wohlfahrtsverbänden, Reha-Einrichtungen, Personalvertretungen, Bürgerbüros, Schwerbehindertenvertretungen usw. durchgeführt.
Im Übrigen gibt es ein vom Integrationsamt angebotenes offizielles Kursangebot für Schwerbehindertenvertretungen, Personal- und Betriebsräte sowie Arbeitgeberbeauftragte.

Informationsmaterial für unterschiedliche Adressatengruppen ist vorhanden und wird weiter zielgruppenspezifisch erstellt.
Die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie aufgelegten Broschüren „Behinderung und Ausweis“ sowie „Nachteilsausgleiche“ werden überarbeitet. Derzeit sind keine gedruckten Exemplare mehr erhältlich. Es existiert jedoch ein Download von der Internetseite (Stand 2007).

Im Internetauftritt der Landessozialverwaltung stehen weiterhin als Download die Broschüre des BMAS „Ratgeber für Menschen mit Behinderung“ (Stand 2007) und ein deutsch/türkischer Flyer des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. „Çocuğum engelli – bu yardımlar var / Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“ zur Verfügung.

Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen eine Behinderung vorliegt, haben häufig Schwierigkeiten, die ihnen zustehenden Hilfen in Anspruch zu nehmen. Gemeinsam mit den Betroffenen und ihren Verbänden wird eine Strategie entwickelt, um diese Hindernisse zu beseitigen.

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations-und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
a)
Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b)

Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
a)
um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
b)
um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c)
um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d)
um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
e)
um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
f)
um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g)
um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h)
um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Ein zentrales Anliegen der niedersächsischen Politik für Menschen mit Behinderungen ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensräume. Diese Zielsetzung korrespondiert mit den Regelungen in Artikel 9 des Übereinkommens zur „Zugänglichkeit“.

Niedersachsen ist bei der Umsetzung auf einem guten Weg. Auf die Seiten 48 ff. der Landtagsdrucksache Nr. 16/1862 wird insoweit hingewiesen.

Inzwischen sind zahlreiche weitere Maßnahmen erfolgt und auch künftig beabsichtigt. Neben dem Abbau von Barrieren durch entsprechende bauliche Veränderungen kann beispielhaft auf die Zunahme von barrierefreien Angeboten des NDR, die Zunahme von barrierefreien Internet- und Intranetauftritten, die Verbesserungen bei der Vordruckgestaltung für sehbehinderte und blinde Menschen sowie die Verbesserungen bei der Erfassung touristischer und kultureller Angebote für Menschen mit Behinderungen verwiesen werden.

Die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen bleibt als wichtige Zielsetzung bestehen. Beispielhaft sollen folgende Maßnahmen genannt werden:

- Fortsetzung der genannten Baumaßnahmen an Altgebäuden des Landes.

- Möglichst vollständige Schaffung barrierefreier Internetauftritte im Verantwortungsbereich des Landes.

- Nach der Evaluation des aktuellen Rundfunkänderungsvertrages wird zu prüfen und ggf. zu verhandeln sein, ob der NDR das Angebot an barrierefreien Sendungen noch weiter steigern kann.

Eine Überprüfung des weiteren Ausbaus der umfassenden Barrierefreiheit erfolgt im zweijährigen Rhythmus durch alle Ressorts. Die Ergebnisse werden dem Sozialministerium zugeleitet, das wiederum eine Zusammenfassung erstellt.

Die Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wurde am 26. Mai 2011 verabschiedet. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind im § 7 Abs. 2 Nr. 2 c) NDSchG wie folgt berücksichtigt: „Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist zu genehmigen, soweit … ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel … die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.“

Damit ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen eindeutig als ein öffentliches Interesse benannt worden, gegen das das Interesse des Denkmalschutzes an der unveränderten Erhaltung im Einzelfall abzuwägen ist. Die Regelung indiziert, dass sich die Beteiligten im Konfliktfall um Lösungen bemühen, die beide Belange miteinander vereinbaren.

Museen und Kunstvereine sind grundsätzlich vom Auftrag der Zugänglichkeit für alle geprägt. Ihr Bildungsauftrag ist per se inklusiv. Im Rahmen von Modernisierungen

werden die vom Land getragenen Einrichtungen auch hinsichtlich der verbesserten Zugänglichkeit für bewegungsbeeinträchtigte Mitbürgerinnen und Mitbürger gestaltet. Beachtet werden in diesem Zusammenhang auch die besonderen Interessen Hörgeschädigter, da dieser Personenkreis rein visuell ausgerichtet ist.

Im Rahmen der EU-Förderung im Kulturbereich (Strukturfonds 2007 - 2013) ist der Ausbau und die Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie die Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte eines der Ziele. In der „Richtlinie zur Förderung des Ausbaus und der Modernisierung der kulturellen Infrastruktur sowie der Inwertsetzung kulturellen Erbes durch kulturtouristische Schwerpunkte“ (Erl. d. MWK vom 14. November 2007 zuletzt geänd. durch Erl. d. MWK vom 8. November 2010) ist unter Punkt 4.3 „Zuwendungsvoraussetzungen“ folgender Passus genannt: „Sie (die Antragssteller) haben das allgemeine Diskriminierungsverbot, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Behinderte, zu beachten.“ Konkret bedeutet dies, dass bei Baumaßnahmen besonders auf Barrierefreiheit geachtet wird.

Für Bibliotheken gilt als Empfehlung der IFLA Professional Report, No. 89 (englische Originalfassung) der International Federation of Library Associations and Institutions / Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen. Eine deutsche Übersetzung ist mit dem Titel „Zugang zu Bibliotheken für Menschen mit Behinderungen – Prüfliste“ erschienen. In Niedersachsen genießen die meisten Bibliotheken in älteren Gebäuden Bestandsschutz. Bei Neubauten, wie der Mediothek in Diepholz, ist der barrierefreie Zugang selbstverständlich gewährleistet.
Es gibt auch immer wieder Maßnahmen, die nachträglich für Barrierefreiheit sorgen, derzeit z. B. in der Bibliothek Buxtehude der Einbau eines Fahrstuhls.

Besonders hinzuweisen ist auf die Norddeutsche Blindenhörbücherei mit Sitz in Hamburg. Die Norddeutsche Blindenhörbücherei wurde 1958 gegründet und wird vom Verein der Kriegs- und Zivilblindenvereine der norddeutschen Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg getragen. Vielen im Alter erblindeten Menschen ist es nicht mehr möglich, die Blindenschrift (Braille) zu erlernen. Hören ist ihr einziger Zugang zur Literatur. Aus diesem Grund wurde der Bestand der Blindenschriftbücher durch das Hörbuch erweitert. Täglich werden zwi-

schen 800 und 1.200 Versandboxen ausgeliefert und angenommen – das ergibt eine jährliche Ausleihe von 250.000 Boxen. Im Jahr 2010 betrug die anteilige Förderung durch das Land Niedersachsen (nach Königsteiner Schlüssel) 193 Tsd. Euro.

Die zielgruppenspezifischen Angebote der Soziokultur in Niedersachsen richten sich zu 13 % an Menschen mit Behinderungen. Angemerkt sei hier, dass nicht alle Nutzergruppen trennscharf voneinander abzugrenzen sind, da es bspw. Jugendliche mit Migrationshintergrund oder Senioren mit Behinderung gibt. Das für 2012 und 2013 geplante Investitionsprogramm des MWK für soziokulturelle Einrichtungen in Niedersachsen in Höhe von insgesamt 1,1 Millionen Euro wird Schwerpunktsetzungen bei den Sanierungsvorhaben auf Brandschutzmaßnahmen, notwendige energetische Sanierungen, Sanitäreinrichtungen und Barrierefreiheit setzen.

Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Niedersachsen. Das Land verfolgt die Zielsetzung, die touristischen Angebote des Reiselandes Niedersachsen allen Menschen zugänglich zu machen. Neben Menschen mit Behinderungen oder mit temporären Aktivitätsbeeinträchtigungen sollen auch ältere Menschen das Reiseland Niedersachsen genießen können. Die Schaffung innovativer Dienstleistungen und Produkte im Tourismus, die speziell auf den Bedarf und die Wünsche von Personen mit besonderen Anforderungen abgestimmt sind, gewinnt angesichts der demografischen Entwicklung immer mehr Bedeutung. Das Land unterstützt im Rahmen seiner Förderpolitik alle Anstrengungen der Tourismusregionen und der Leistungsträger, die Qualität des touristischen Angebots im Sinne der Barrierefreiheit weiter zu verbessern. Bereits jetzt wird diesem Ansatz in den Bewertungskriterien sowohl in der Förderung der touristischen Infrastruktur als auch in der Hotelförderung Rechnung getragen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wird prüfen, ob und ggf. in welcher Form die Barrierefreiheit in Dörfern als relevanter Aspekt in die Bewertungskriterien der Ausschreibungen zum 25. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ einfließen kann.

Artikel 10
Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Das deutsche Recht schützt das Leben. Auf die zutreffenden Ausführungen des Bundes zum Artikel 10 in dem „Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland“ zum Übereinkommen (siehe www.einfach-teilhaben) wird ergänzend hingewiesen.

Artikel 11
Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Die bestehenden Regelungen zum Schutz der Bevölkerung im Zivilschutzfall oder im Katastrophenfall gelten für Menschen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen. Die Landesregierung wird die Meldewege für Notrufe für gehörlose Menschen überprüfen und ggf. verbessern.

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Auf die Ausführungen des Bundes im Staatenbericht wird hingewiesen.

Artikel 13
Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Auf die Ausführungen des Bundes im Staatenbericht wird hingewiesen. Auch das Land Niedersachsen ist bestrebt, den barrierefreien Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. So ist beispielsweise mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und anderer Gesetze vom 8. Dezember 2010 die Möglichkeit einer allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gebärdensprache geschaffen worden. Für die landeseigenen Gebäude wird auf die Ausführungen zum Artikel 9 hingewiesen.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
a)
dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
b)
dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
a)
Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
b)
Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere

Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
c)
Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
d)
Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Auf die Ausführungen des Bundes zu den vorgenannten fünf Artikeln im Staatenbericht wird jeweils hingewiesen.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
a)
Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
b)
Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
c)
gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Die Ausführungen des Bundes im Staatenbericht nennen zutreffend die Regelungen des SGB IX, die der Förderung der Selbstbestimmung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft dienen.

Es wird außerdem auf die Anmerkungen zum Artikel 23 (Konversionsprozess) und zum Artikel 26 (Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe) hingewiesen.

Künftig werden mehr Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut und unterstützt werden können, in Wohnformen leben, die nicht an eine stationäre Form der Eingliederungshilfe gebunden sind. Es wird in diesem Zusammenhang erforderlich

sein, in den Gemeinden und Städten eine Infrastruktur vorzuhalten, die diesen Veränderungen Rechnung trägt (Sozialraumplanung). Das Land wird die kommunalen Gebietskörperschaften dabei unterstützen. Auf die Beantwortung der Frage I 6.der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Gründen vom 2. Juli 2009 „Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen“ (siehe Landtagsdrucksache Nr. 16/1861) wird insoweit hingewiesen.

Der unabhängigen Lebensführung dient auch das „Persönliche Budget“. Bereits heute nehmen weit über 500 Menschen in Niedersachsen ein Persönliches Budget im Bereich der Eingliederungshilfe in Anspruch.
Um die Akzeptanz des Persönlichen Budgets weiter zu erhöhen, wird geprüft, ob die Einrichtung von Beratungsstellen über das Persönliche Budget, die nach dem peer-counseling-Prinzíp[3] arbeiten, gefördert werden kann. Damit würde gleichzeitig ein Beitrag zur Schaffung weiterer qualifizierter Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen.

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem
a)
die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b)
den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c)
Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d)
Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Niedersachsen als Flächenland ist in hohem Maße auf einen barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) angewiesen. Zu der Barrierefreiheit in einer ÖPNV/SPNV-Mobilitätskette gehören neben den Fahrzeugen auch die Stationen sowie die hierzu notwendigen Zugänge. Bereits heute werden bei der Planung aller Fördervorhaben des Landes im Bereich des

[3] **Peer Counseling** bezeichnet die Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderung.

ÖPNV/SPNV die Voten der Behindertenverbände / -vertreter einbezogen, um die zu Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

Artikel 21
Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie
a)
Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
b)
im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
c)
private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
d)
die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
e)
die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Die Meinungsfreiheit ist eines der wichtigsten Grundrechte und wesentlicher Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Deutschlands. Regelungen hierzu finden sich folglich im Grundgesetz und in der Niedersächsischen Verfassung. Die Frage des Zuganges zu Informationen für Menschen mit Behinderungen ist unter anderem in den maßgeblichen Bestimmungen des NBGG geregelt worden. Hierzu gehören die Anerkennung und das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen, die barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und die barrierefrei Gestaltung der IuK-Technik.

Im Rahmen der Informationstechnik des Landes werden derzeit 213 Internetauftritte über ein zentrales Redaktionssystem (Content Management System - CMS) erstellt und gepflegt werden. Die Nutzung ist für die Landesdienststellen nach den Normen und Standards für den Einsatz der IuK-Technik grundsätzlich verbindlich. Das Design wurde im September 2011 auf ein neues, als barrierefrei ausgeschriebenes Design umgestellt. Sobald alle Institutionen umgestellt sind, soll der tatsächliche Grad der Barrierefreiheit durch einen BITV-Test ermittelt werden.

Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

und

Artikel 23
Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
a)
das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
b)
das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
c)
Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Ausgehend von dem Gedanken der Normalisierung sollen Menschen mit Behinderungen auch im Bereich des Wohnens grundsätzlich die notwendigen Hilfen dort erhalten, wo die nichtbehinderte Bevölkerung lebt: in der eigenen Wohnung. In der Konsequenz bedeutet dieses auch, dass erwachsene behinderte Menschen in einem Lebensalter aus der elterlichen Wohnung ausziehen können, in dem auch nichtbehinderte junge Erwachsene ausziehen und ohne Hilfe und Unterstützung der Eltern leben. Allerdings muss auch gesehen werden, dass eine Gruppe von Menschen so schwer behindert ist, dass sie im Rahmen eines ambulanten Hilfeangebotes die für sie notwendigen Hilfen nicht bzw. nur sehr schwer umfassend erhalten können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die in ihren sozialen Kompetenzen stark beeinträchtigt sind und der ständigen Anleitung und Betreuung bedürfen.
Von den 26.000 Beschäftigten in den Werkstätten leben rund 15.500 Menschen in stationären Wohnformen, d.h. in gruppengegliederten Heimen, in denen in der Regel nicht mehr als 40 Menschen leben. Hierfür werden 460 Mio. Euro aufgewendet.

Rund 4.800 Menschen leben in Niedersachsen in einer stationären Einrichtung für seelisch behinderte Menschen. Es besteht eine regionale Versorgungsstruktur pro Landkreis/kreisfreier Stadt von 25 bis 30 Plätzen für 120.000 Einwohnerinnen und Einwohner für seelisch behinderte Menschen unter 60 Jahren. In mehreren Regionen im Lande geht das Angebot an stationären Plätzen über diesen Anhaltswert hinaus.

Darüber hinaus werden rd. 1.000 chronisch mehrfach suchtgeschädigte Menschen in 19 stationären Einrichtungen für chronisch mehrfach Suchtgeschädigte betreut. Das Angebot ist ausreichend. Für beide Einrichtungsarten werden jährlich 127 Mio. Euro gezahlt.

Über 10.100 Menschen mit einer wesentlichen Behinderung leben in Niedersachsen in ambulant betreuten Wohnformen, d. h., sie leben in selbst gemieteten Wohnungen und werden stundenweise an den Abenden oder am Wochenende von Fachkräften aufgesucht, die ihnen bei der gesellschaftlichen Teilhabe Unterstützung und Anleitung geben.

Beim stationären Wohnen sind seit rd. zehn Jahren bei Neubauten als Standard das Einzelzimmer und eine Einrichtungsgröße von bis zu 40 Plätzen an einem Standort

festgeschrieben, soweit Landesmittel beantragt werden. Diese Standards sollen beibehalten werden. Gesehen werden muss jedoch der Modernisierungsbedarf, der sich bei älteren Einrichtungen ergibt.

Für seelisch behinderte Menschen ist das Angebot an stationärem Wohnen ausreichend. Hier gilt es vorrangig, die Durchlässigkeit verschiedener Wohnformen zu erhöhen mit dem Ziel, mehr Menschen durch ambulante Hilfen beim Wohnen zu unterstützen.

Mit drei großen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, den Diakonischen Werken Himmelsthür, den Rotenburger Werken der Inneren Mission und Lobetalarbeit in Celle, wurde eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Ziel ist es, die Einrichtungen im Hinblick auf die UN-Konvention zu verändern. Dieser Prozess, der voraussichtlich mehrere Jahre dauern wird, wird vom MS begleitet. Das Land beteiligt sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, um den Prozess der Umwandlung voranzutreiben.
Die Konversionsprozesse sind notwendige Wege, um auf eine inklusive Gemeinschaft und Gesellschaft hinzuwirken. Sie haben das vorrangige Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen mit Behinderung zu verwirklichen und ihnen die Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Für die betroffenen Menschen mit Behinderung sollen bei potenziellen Veränderungen Vergleichs- und Wahlmöglichkeiten erschlossen werden.

Die Verwirklichung von möglichst weitgehender Inklusion ist keine alleinige Aufgabe von Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Sozialhilfe. Inklusion erhebt den Anspruch, tradierte Kategorisierungen in verschiedene Gruppen durch die Idee eines untrennbaren Spektrums individueller Unterschiedlichkeit zu ersetzen. Inklusion erstreckt sich auf die gleichberechtigte gesellschaftliche Einbeziehung aller Menschen, die mit Barrieren inhaltlicher oder sachlicher Art konfrontiert sind. In einer inklusiven Gesellschaft und Gemeinschaft ist jeder Mensch in der Lage, seinen Alltag ggf. mit Unterstützung zu bewältigen und seine individuellen Entwicklungspotenziale zu entfalten.

Die Zahl älterer wesentlich behinderter Menschen in Deutschland ist im internationalen Vergleich noch verhältnismäßig gering. Das ist vor allem eine Folge der schrecklichen Verbrechen während der NS-Zeit. Mit „älter“ wird die Lebensphase ab dem 60. Lebensjahr verstanden. Die Zahl wird in den kommenden Jahren erheblich steigen. Der Anstieg wird kontinuierlich mit wachsender Tendenz erfolgen. Er wird verstärkt durch die medizinische Entwicklung, die die Lebenserwartung zusätzlich positiv begünstigt.

Ein größerer Anteil der Menschen mit Behinderungen, die derzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten, in Tagesförderstätten bzw. Fördergruppen und in therapeutischer Beschäftigung tätig sind, wird dann das Rentenalter erreichen (60 – 65 Jahre alt sein) oder infolge vorzeitigen Kräfteabbaus zu den bis dahin ausgeübten Betätigungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage sein.

Die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe müssen sich daher auf veränderte Anforderungen und auf neue Aufgaben einstellen und vorbereiten. Das gilt, graduell unterschiedlich, für alle Behinderungsarten und für alle Wohnformen für Menschen mit Behinderungen. Es besteht ein dringender Bedarf für die Entwicklung angemessener Konzepte und adäquater Versorgungsangebote.

Zielgruppe sind alle wesentlich behinderten Menschen, die in das Rentenalter eintreten oder auf Grund ihrer nachlassenden Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, ihre gewohnten Betätigungen in den Werkstätten für behinderte Menschen einschl. der Tagesförderstätten auszuüben. Es gehört zu den Aufgaben der Behindertenhilfe, die Folgen einer Behinderung, soweit irgend möglich, zu mildern und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Das gilt auch für ältere Menschen mit Behinderungen.

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
a)
die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b)
Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c)
Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
a)
Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
b)
Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
c)
angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
d)
Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
e)
in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
a)
erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
b)
erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
c)
stellen sie sicher, dass blinden, gehör-losen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische
und soziale Entwicklung gestattet.
(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Insbesondere aus Artikel 24 ergibt sich die Verpflichtung zur inklusiven Beschulung. Dabei muss deutlich sein, dass die Frage von Inklusion nicht eine Frage der Menschen mit Behinderungen ist, sondern eine Frage der Qualität aller Schulen. Das heißt, dass alle Schülerinnen und Schüler von inklusiven Schulen profitieren.

Die Umsetzung des Artikels 24 des Übereinkommens auf der Grundlage des novellierten Schulgesetzes knüpft an die Strukturen der sonderpädagogischen Förderung an und entwickelt stufenweise die vorhandenen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule im Sinne inklusiver Bildungsangebote weiter. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen künftig grundsätzlich wählen können, ob ihre Kinder eine allgemeine oder eine Förderschule besuchen sollen.

Die sonderpädagogische Förderung in Niedersachsen erfolgt traditionell in zehn unterschiedlichen Formen der Förderschule (bezogen auf die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache, Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören, Sehen) und in verschiedenen Organisationsformen in allgemeinen Schulen (in Zuständigkeit des Kultusministeriums) und darüber hinaus in Landesbildungszentren und in Tagesbildungsstätten (in Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration).

Seit 2003 werden auf der Grundlage regionaler Konzepte verschiedene Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule entwickelt und ausgebaut:

- Sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen (= systembezogene Ausstattung der Grundschulklassen mit zusätzlichen Förderschullehrerstunden zur Prävention und zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen Bedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung).
- Mobile Dienste (= Förderschullehrkräfte für die verschiedenen Förderschwerpunkte zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Förderbedarf in allen Schulformen und Schulstufen).
- Integrationsklassen (= Klassen in allen allgemeinen Schulen mit zieldifferentem Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Schwerpunkten Lernen sowie Geistige Entwicklung).

Sonderpädagogische Grundversorgung und Mobile Dienste sind die wesentlichen Bereiche des Unterstützungssystems für die weiter zu entwickelnden inklusiven Bil-

dungsangebote in den allgemeinen Schulen. Spezielle Integrationsklassen wird es nicht mehr geben, da die Klassen prinzipiell integrative bzw. inklusive Klassen sein werden. Das bisherige Antragsverfahren zur Einrichtung von Integrationsklassen wird entfallen. Eltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zwischen einer allgemeinen Schule und einer Förderschule wählen zu können. Dabei ist das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Geplant ist, die sonderpädagogische Grundversorgung aufsteigend ab dem Schuljahr 2013 auf alle Grundschulen auszuweiten. Zugleich findet aufsteigend keine Aufnahme mehr von Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit dem Schwerpunkt Lernen in den Primarbereich der Förderschule Lernen statt.

Parallel dazu soll das Einbeziehen der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit allen anderen Förderschwerpunkten aufsteigend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem August 2013 erfolgen. Für einen Übergangszeitraum wird von sogenannten „Schwerpunktschulen“ in einer Region ausgegangen, an denen Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen Förderbedarf zusammengefasst werden können. Nach diesem Übergangszeitraum sind alle Schulen grundsätzlich inklusive Schulen, die Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen.

Niedersachsen verfolgt die Ausweitung der inklusiven Bildung in allen allgemeinen Schulen ohne die Förderschulen grundsätzlich in Frage zu stellen. Bestehende Förderschulen werden sich allerdings zu sonderpädagogischen Förderzentren mit folgenden Aufgaben profilieren:

- Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern den Besuch einer Förderschule wünschen.
- Koordinierung und Steuerung der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen.
- Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf der Grundlage gesicherter diagnostischer Erkenntnisse in allgemeinen Schulen.

- Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und der Eltern.
- Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Erbringern von Leistungen und Kosten.

Die Umsetzung des Artikels 24 wird im Bereich der Schulen durch vielfältige Maßnahmen unterstützt und begleitet werden. Dazu gehören:

- Landesweite Informationsweitergabe (Veranstaltungen, Veröffentlichungen),
- Austausch mit Betroffenen- und Fachverbänden,
- Qualifizierung der Lehrkräfte in der zweiten Ausbildungsphase,
- Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aller Schulformen,
- Benennung von Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Landesschulbehörden,
- Ausweitung der verfügbaren personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung in der allgemeinen Schule,
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und
- Aktualisierung aller untergesetzlichen Regelungen für den Bereich der Schulen.

In Niedersachsen können geistig behinderte Kinder und Jugendliche ihre Schulpflicht auch in 35 Tagesbildungsstätten (insgesamt ca. 3.000 Plätze) erfüllen. Bei Tagesbildungsstätten handelt es sich um Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung von Behindertenorganisationen angeboten wird. Zuständiger Leistungsträger ist das Land als überörtlicher Sozialhilfeträger. Tagesbildungsstätten werden ganztags betrieben und sind im Gegensatz zu den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung nur für 30 Tage im Jahr geschlossen. Dieses spezielle Angebot, das nur in Niedersachsen besteht, ist besonders geeignet, Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen tagsüber zu entlasten.

Derzeit finden werden unter Beteiligung des Kultusministeriums, des Sozialministeriums und von Trägern von Tagesbildungsstätten Überlegungen angestellt, ob einzel-

ne Tagesbildungsstätten im Hinblick auf die UN-Konvention neu ausgerichtet und in Schulen umgewandelt werden sollten.

Die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte (LBZH) an den Standorten Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg und Osnabrück sowie das Landesbildungszentrum für Blinde (LBZB) am Standort Hannover sind soziale Einrichtungen des Landes Niedersachsen.
Ihre Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche vom Erkennen der Hörschädigung bzw. Sehschädigung bis zur Vollendung der Berufsausbildung integrativ und in der eigenen Einrichtung zu betreuen und zu fördern.
Dies umfasst die Bereiche Frühförderung, Schule, Mobiler Dienst, Berufausbildung und Internat.

Weiterhin unterhalten die Landesbildungszentren Mobile Dienste für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnesbeeinträchtigung, die zwar den Lernanforderungen der allgemeinen Schulen entsprechen, aber wegen ihrer Behinderung einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Der Mobile Dienst kann an den allgemein bildenden Schulen vorbeugend und unterstützend tätig werden. Die Arbeit des Mobilen Dienstes erfolgt im Rahmen einer zielgleichen Integration auf der Grundlage der Vorgabe für die Unterrichtsfächer der von der Schülerin oder vom Schüler besuchten Schulform. Aufgabe des Mobilen Dienstes sind die Beratung und Unterstützung von Lehrkräften in Bezug auf pädagogische, didaktische, methodische und unterrichtsorganisatorische Aufgaben.
Die Fallzahlentwicklung der durch die Mobilen Dienste der Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und des Landesbildungszentrums für Blinde betreuten Schülerinnen und Schüler stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Sehen	Hören
2008	13	592
2009	14	713
2010	11	739

Die Landesregierung betrachtet die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Bestätigung für die bisherige Arbeit der Landesbildungszent-

ren, aber auch als Impuls zur permanenten Weiterentwicklung der Landesbildungszentren zu regional und landesweit wirkenden Kompetenzzentren für den Personenkreis der hörgeschädigten und blinden Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die in der Präambel des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen deklarierte Anerkennung von Vielseitigkeit und Vielfältigkeit von Behinderung gebietet es, die besonderen Auswirkungen von Hörschädigung und Blindheit bei Erziehung, Bildung und Ausbildung junger Menschen spezifisch und umfassend zu berücksichtigen.

Das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung aller Menschen mit Behinderungen verlangt auf Grund der niedersachsenweit vergleichsweise niedrig liegenden absoluten Zahl hörgeschädigter und blinder Kinder und Jugendlicher im Hinblick auf das Ziel der inklusiven Bildung zunächst einmal insbesondere, dass die spezifischen Zugangsmöglichkeiten der Personengruppe zu Kommunikation und Sprache von klein auf angemessen berücksichtigt und gezielt gefördert werden.
Die Arbeit der Landesbildungszentren berücksichtigt dies, indem einerseits hörgeschädigten- bzw. blindenpädagogisch spezifische Unterstützungsmaßnahmen als Ergänzung allgemeiner Angebote vor Ort angeboten, durchgeführt und weiterentwickelt werden. Andererseits sind die Angebote innerhalb der Landesbildungszentren für die Kinder und Jugendlichen unentbehrlich, bei denen eine ihnen entsprechende Förderung vor Ort aufgrund dort nicht vorhandener, aber erforderlicher Kompetenzen / Rahmenbedingungen (noch) nicht möglich ist oder bei denen die Eltern die besondere Förderung in den Landesbildungszentren wünschen.

Auf den in Artikel 5 formulierten Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung wird dabei geachtet. Die Arbeit der Bildungszentren ist als zeitlich begrenzte Maßnahme konzipiert, um die tatsächliche Gleichberechtigung zu beschleunigen und zu erzielen.

Die Begriffsbestimmungen zu Kommunikation und Sprache aus Artikel 2 verdeutlichen, dass die in den Landesbildungszentren vorhandenen und vermittelten Kompetenzen z. B. in Brailleschrift, taktiler Kommunikation, barrierefreier

Informations- und Kommunikationstechnologie, Laut- und Gebärdensprache oder nicht audio-verbalen Kommunikationsformen für hörgeschädigte und blinde Menschen für deren Kommunikation und sprachliche Verständigung unverzichtbar sind. Die Leistungen der Landesbildungszentren sind als Vorkehrungen einzuschätzen, um für hörgeschädigte und blinde junge Menschen in Niedersachsen die möglichst lebenslange Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten.

Das Recht behinderter Menschen auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27) umfasst im engeren Sinne das Recht auf Zugang zu Arbeit. Der gleichberechtigte Zugang zu Arbeit und Beschäftigung erfordert, dass die schulischen und außerschulischen Angebote der beruflichen Bildung in den Landesbildungszentren Hannover (Blinde), Hildesheim (Hörgeschädigte) und Osnabrück (Hörgeschädigte) dem besonderen Personenkreis der hörgeschädigten und blinden jungen Menschen weiterhin als Basisqualifikation für den Einstieg in ein möglichst diskriminierungsfreies Erwerbsleben zur Verfügung stehen.

Das in Artikel 21 verankerte Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und auf Zugang zu Informationen ist insbesondere bei hörgeschädigten und blinden Menschen in Verbindung mit den in Artikel 2 getroffenen Begriffsbestimmungen zu Kommunikation und Sprache zu sehen.

Der in Artikel 4 festgeschriebenen Verpflichtung, den Konventionstext permanent neu Wirklichkeit werden zu lassen, da Art und Qualität von Behinderung und Teilhabe sich im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben ständig verändern, werden die Landesbildungszentren nachkommen.
Hierzu haben u. a. aktuell bereits im Rahmen von Projektgruppen Erörterungen zur Neuausrichtung der Bildungszentren unter Berücksichtigung der Anforderungen der UN-BRK stattgefunden.

Die Umsetzung des inklusiven Gedankens der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, die geltenden Studienordnungen - soweit erforderlich - zu überarbeiten. Einerseits geht es darum, Menschen mit Behinderungen ein barrierefreies Studium zu ermöglichen, anderseits darum, die Inhalte der UN-BRK im Studium zu be-

rücksichtigen. Das zuständige Ressort wird die sich aus der Behindertenrechtskonvention ergebenden Erfordernisse mit den Hochschulen im Rahmen der Gespräche zu den strategischen Zielvereinbarungen erörtern.

Niedersachsen hat im Bereich der inklusiven Erwachsenenbildung, die in Artikel 24 Abs. 1 gefordert wird, im Bundesgebiet durchaus eine Vorbildfunktion. Trotzdem wird das Ministerium bis zum 30. Juni 2012 einen Plan vorlegen, der aufzeigt, wie der Anteil an Menschen mit Behinderungen in inklusiven Angeboten der Erwachsenenbildung kontinuierlich ausgeweitet werden kann und wie zunehmend auch Menschen mit Behinderungen als Kursleiterin oder Kursleiter in der Erwachsenenbildung eingesetzt werden können.

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere
a)
stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b)
bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
c)
bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d)
erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e)
verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f)
verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Der Staatenbericht weist zutreffend auf die rechtlichen Grundlagen sowie auf die wichtige Rolle der gesetzlichen Krankenversicherung im System der gesundheitlichen Sicherung hin. Er erwähnt außerdem die Verantwortung der Länder.

Das Niedersächsische Gesundheitssystem bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine hervorragende Versorgung. Um den hohen Standard für die Zukunft zu sichern, müssen aber schon heute die Weichen gestellt werden.

Die wichtigsten Fragen, die Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen gleichermaßen betreffen, lauten:

- Wie lässt sich eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung langfristig sichern?
- Wie können ländliche Gebiete auch zukünftig bedarfsgerecht versorgt werden?
- Wie kann Gesundheit konkret gefördert werden?

Die Menschen in Niedersachsen erwarten darüber hinaus zu Recht eine gute Betreuung im Fall der Pflegebedürftigkeit. Ziel ist es hier, für die unterschiedlichen Pflegesituationen entsprechende Angebote im stationären und ambulanten Bereich vorzuhalten und die Rahmenbedingungen für die häusliche Pflege zu verbessern.

Im Rahmen eines „Handlungskonzeptes Demografie“ wird die Landesregierung dazu die erforderlichen Festlegungen treffen.

Die Themen Früherkennung und -intervention sind unter dem Artikel 7 behandelt worden.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a)
im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b)
die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Im Rahmen der anstehenden Reform der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) wird der bereits bestehende inklusive Ansatz weiter entwickelt. Ein wesentliches Ziel ist es, die zu gewährende Hilfe in eine personenzentrierte Hilfe unter Einbeziehung der berechtigten Menschen von Anbeginn an umzuwandeln. Das Land Niedersachsen arbeitet in der hierzu gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe an maßgeblicher Stelle mit

Mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung werden die weiteren Umsetzungsschritte bestimmt.

Artikel 27
Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
a)
Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
b)
das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
c)
zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
d)
Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
e)
für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f)
Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
g)
Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
h)
die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
i)
sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
j)
das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
k)
Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Ein zentrales Anliegen der Landespolitik ist die verstärkte Förderung der Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dieses Thema steht auch in einem engen Zusammenhang mit der unter Artikel 26 beschriebenen Reform der Eingliederungshilfe.

Zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen hat das Ministerium bereits eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Die Fortsetzung des ursprünglichen Bundesprogramms „JOB4000“, das durch Bundes- und Landesmittel finanziert wurde, nunmehr ausschließlich durch Landesmittel,
- das „Budget für Arbeit“, mit dem Beschäftigte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen leichter im allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können,
- das 11. Sonderprogramm, mit dem die Agenturen für Arbeit, die Job-Center und die zugelassenen kommunalen Träger die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt mit über 11 Mio. Euro erfolgreich förderten und weiterhin fördern werden.

All diese Maßnahmen werden kontinuierlich überprüft, das 11. Sonderprogramm wird durch die „Initiative Inklusion“ ergänzt.

Mit dem Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ wird der Übergang Schule – Beruf für Schülerinnen und Schüler mit wesentlichen Behinderungen so vorbereitet, dass deren beruflicher Einstieg passgenau erleichtert wird. Nach Ablauf der Förderperiode im 2014 wird geprüft, inwieweit das Programm landesseits fortzusetzen ist.

Es wird bis zum 31. Dezember 2012 geprüft, ob ein zentraler Stellenpool eingerichtet werden soll, um die Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen nachhaltig zu fördern. Über das Prüfergebnis ist Einvernehmen mit allen Ressorts zu erzielen. Für den Fall, dass dann Stellen im Landesdienst oder den nachgeordneten Behörden zu besetzen sind, wird analog der Regelung zur Jobbörse die Stelle nur dann zur Ausschreibung frei gegeben, wenn vorher geprüft wurde, ob keine geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderungen im Bewerbungspool zur Verfügung stehen. Für diesen Fall sind die Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Bewerberpool zu besetzen.

Das Kultusministerium wird ferner einen Aktionsplan erarbeiten, um den Anteil an Lehrkräften, die zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen gehören, kontinuierlich zu steigern.

Alle Ressorts werden sich außerdem verstärkt für die Erfüllung der Beschäftigungsquote für schwerbehinderte Menschen einsetzen. Eine besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf Einstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gelegt. Auch so kann erreicht werden, dass die Beschäftigungsquote ansteigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als für den Arbeitsmarkt zuständiges Ressort betont die Wichtigkeit von betrieblicher Weiterbildung für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen. Es wird Aktivitäten starten, mit denen die Bedeutung von Beschäftigten mit Behinderungen für die Betriebe und den Wirtschaftsstandort dargestellt und für die Einbeziehung von Beschäftigten mit Behinderungen in die betriebliche Weiterbildung geworben wird.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
a)
Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
b)
Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
c)
in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
d)
Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
e)
Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Es wird zunächst auf die Ausführungen des Bundes im Staatenbericht hingewiesen.

Für das Land ist die Bekämpfung von Armut ein wichtiges Ziel der Sozialpolitik. Dabei wird nicht zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen unterschieden. Im Rahmen einer handlungsorientierten Sozialberichterstattung soll vielmehr den Akteuren der Armutsbekämpfung in Land, Kommunen und Verbänden das für ihre Arbeit erforderliche empirische Material handlungsorientiert und unkompliziert zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
a)
sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
i)
stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
ii)

schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
iii)
garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
b)
aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
i)
die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
ii)
die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen zu.

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz und die Niedersächsische Landeswahlordnung enthalten Regelungen, die eine barrierefreie Teilnahme an Wahlen, beispielsweise durch die Verwendung von Stimmzettelschablonen oder durch die Auswahl von barrierefreien Wahlräumen, ermöglichen soll.

Zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische Entscheidungsprozesse finden sich im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz Regelungen über die Bestellung einer Landesbeauftragten bzw. eines Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, über die Einrichtung eines Landesbeirats für Menschen mit Behinderung sowie über die Einrichtung von Beiräten oder ähnlichen Gremien auf kommunaler Ebene.
Es ist beabsichtigt, noch stärker mit den vielen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen ins Gespräch zu kommen. Dazu soll jährlich zu einem Austausch mit den Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Niedersächsischen Landesregierung bzw. deren jeweiligen Vertretungen eingeladen werden. Die Landesregierung verspricht sich davon auch, dass andere Bereiche, beispielsweise die kommunalen Gebietskörperschaften, motiviert werden, den Fach- und Sachverstand von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Instrumente stärker zu nutzen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a)
Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b)
Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c)
Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a)
um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b)
um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c)
um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d)
um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e)
um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Die UN-Konvention fordert in Artikel 30 sowohl die Möglichkeit, behinderungsspezifische Erholungsaktivitäten und Sport organisieren zu können, als auch die Möglichkeit, umfassend an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilnehmen zu können. Es liegt nahe, dass sich die Ziele des Artikels 25 (Gesundheit) und Artikels 26 (Habilitation und Rehabilitation) ohne den Sport nur schwer erreichen lassen oder dieser zumindest eine unterstützende Funktion wahrnimmt. Eine Förderung des Sports für Menschen mit Behinderungen, sowohl des Breitensports als auch des Spitzensports, wird weiterhin erfolgen.

Auf die Ausführungen zum Artikel 9 „Zugänglichkeit“ wird ergänzend hingewiesen. Hier finden sich Anmerkungen zum Denkmalschutz, zu Museen und Kunstvereinen, zu EU-Förderung im Kulturbereich, zu Bibliotheken und zur Soziokultur.

Artikel 31
Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
a)
mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
b)
mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Im Sozialen Dialog System - SDS - werden durch die Landessozialverwaltung die zur Durchführung des Feststellungsverfahrens gem. § 69 SGB IX notwendigen Daten sowie der Abrechnung der Kosten für Ärztinnen und Ärzte sowie Gutachterinnen und Gutacher im Rahmen der Beweiserhebung und Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 32-35, 38, 42 JArbSchG) sowie die Statistik der Widersprüche im Schwerbehindertenrecht gespeichert.
Diese Daten werden für interne Arbeitsstatistiken und externe Statistiken für das Statistische Bundesamt oder den LSKN genutzt.
Um Belange von Menschen mit Behinderungen auch geschlechtsspezifisch auswerten zu können, sollen künftig alle einschlägigen Statistiken, einschließlich der Arbeitsstatistiken, nach geschlechtsspezifischen Merkmalen untergliedert werden (s. hierzu auch Artikel 6).

Artikel 32
Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a)
sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
b)
den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
c)
die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
d)
soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Das Land unterstützt den Aufbau von Strukturen in Tansania, mit denen auf der Grundlage einer inklusiven Bildung sowohl Fachleute auf Hochschulniveau als auch Kinder mit Behinderungen ausgebildet werden.

Artikel 33
Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Es wird geprüft, inwieweit eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Begleitung des Aktionsplans errichtet wird, die in halbjährlichen Abständen dem Sozialministerium über die Umsetzung des Aktionsplans berichtet. Bei der Benennung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen im hohen Maße beteiligt werden.

Artikel 34
Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 35
Berichte der Vertragsstaaten

Artikel 36
Prüfung der Berichte

Artikel 37
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

Artikel 38
Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Artikel 39
Bericht des Ausschusses

Artikel 40
Konferenz der Vertragsstaaten

Artikel 41
Verwahrer

Artikel 42
Unterzeichnung

Artikel 43
Zustimmung, gebunden zu sein

Artikel 44
Organisationen der regionalen Integration

Artikel 45
Inkrafttreten

Artikel 46
Vorbehalte

Artikel 47
Änderungen

Artikel 48
Kündigung

Artikel 49
Zugängliches Format

Artikel 50
Verbindliche Wortlaute

Die Artikel 34 bis 50 betreffen das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Vereinten Nationen. Daraus ergeben sich keine Anforderungen an den landesseitigen Aktionsplan.

Der Aktionsplan ist kein abgeschlossenes Projekt. Er ist vielmehr als dynamischer Prozess zu verstehen, der einer ständigen Prüfung und Weiterentwicklung unterzogen wird.

Das Land Niedersachsen wird die Umsetzung mit hohem Engagement betreiben.